

Statut des unter dem Namen der ...

Buchdr. der Königl. Akad. der Wiss
1871

[Angele 1]

Statut

des unter dem Namen

der

Agathon Benary-Stiftung

auf der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

gegründeten

S t i p e n d i u m s .

Berlin, 1871.



Städt. Bibliothek
Berlin

Agathon-Bonary-Stiftung

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

1871

Berlin 1871

Zur Erhaltung des Andenkens des am 4. December 1860 verstorbenen Professors Dr. Alb. Agathon Benary und zur Förderung der Wissenschaft, welche er mit so vieler Liebe gepflegt und an der hiesigen Universität mit erspriesslichem Erfolg gelehrt, hatte sein Sohn Herr Victor Benary in Paris im November 1868 beschlossen ein Stipendium für Studierende der Philologie an dieser Universität unter dem Namen „Agathon Benary-Stiftung“ zu gründen. Voll Eifer für die Ausführung des Werkes seiner kindlichen Pietät, liefs er dieselbe auf Grund eines provisorischen Statuts (vom 7. December 1868) unter Verwaltung eines von ihm eingesetzten Curatoriums bereits vom 1. Januar 1869 ab vorläufig in's Leben treten, indem er als jährlichen Ertrag des für sie bestimmten Capitals Einhundert Thaler festsetzte und zur Auszahlung anwies.

Nachdem indessen ein plötzlicher Tod den Stifter in noch jugendlichem Alter den 7. Juni 1869 dahingerafft, hat seine Wittwe, Frau Julie Benary geb. Kann zu Paris die Stiftung ihres verewigten Gatten dadurch dauernd gegründet, dafs sie dem Senat der hiesigen Universität für dieselbe ein Stammcapital von Drei Tausend Thalern nominal in Westpreussischen $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefen überwiesen hat und ist nunmehr mit ihrer Ermächtigung für die Verwaltung dieser Stiftung Folgendes festgesetzt.

§ 1.

Die Verwaltung der Stiftung wird durch ein Curatorium von vier Personen ausgeübt.

Diese sind zur Zeit:

1. Professor Dr. Ferd. Benary,
2. Hof-Kirchenmusik-Director Professor Dr. Naumann,
3. Professor Dr. H. Steinthal,
4. Professor Dr. Alb. Weber.

Sie wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die erfolgte Wahl wird dem Senat mitgetheilt.

§ 2.

Im Falle des Ausscheidens eines dieser Mitglieder ergänzt sich das Curatorium durch Cooptation aus der Zahl der Lehrer der hiesigen Universität. Doch soll stets ein geeignetes Mitglied der Familie des Stifters dem Curatorium angehören und ist dieses Mitglied, im Ausscheidens-Falle, vom Curatorium zu seiner Ergänzung, selbst außerhalb der Universität zu wählen, wenn ein solches unter den Lehrern derselben sich nicht befinden sollte.

§ 3.

Der Senat hat die Wahl der cooptirten Mitglieder zu prüfen und, falls dieselbe keinem nachweislichen Bedenken unterliegt, zu bestätigen, im anderen Falle dieselbe zu verwerfen und das Curatorium zu einer neuen Wahl aufzufordern.

§ 4.

Das Stammvermögen bildet das laut der Einleitung vorhandene Capital von 3000 Thlr. Pfandbriefen nebst den eventuell hinzukommenden Zuschüssen (§ 12. und 16.). Dasselbe kann, nach übereinstimmendem Beschlusse des Senats und des Curatoriums, auch in andren depositalmäßigen Papieren und Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit angelegt oder in dieselben umgesetzt werden. Die über das Stiftungs-Capital lautenden Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Königlich-Quästur der Universität wie die Documente und baaren Bestände

der übrigen Stiftungs-Fonds unter der üblichen Controle aufbewahrt. Über Einnahme und Ausgabe führt die Quästur in einem besonderen Buche Rechnung und legt dieselbe am Schlusse jedes Jahres dem Vorsitzenden des Curatoriums im Auszuge vor.

§ 5.

Der im § 4. bezeichnete Fonds ist unantastbar. Aus dem Zins-ertrage desselben wird in jedem Semester ein Stipendium ausgezahlt, dessen Betrag bis auf weiteres (§ 12. und 16.) auf Fünfzig Thaler festgesetzt wird.

§ 6.

Dieses Stipendium ist zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Studirender der Philologie, während ihrer Studienzzeit an der hiesigen Universität bestimmt und zwar ohne Unterschied der Heimath und des religiösen Bekenntnisses.

§ 7.

Die Philologie Studirenden, welche das Stipendium erhalten sollen, müssen mindestens ein halbes Jahr auf einer deutschen Universität Vorlesungen gehört haben und, wenn sie Inländer sind, mit dem Zeugnisse der Reife versehen sein.

§ 8.

Ihr philologisches Studium muß vorzüglich auf die allgemeine und vergleichende Grammatik gerichtet sein.

§ 9.

Das Stipendium wird vom Sommer-Semester 1871 ab verliehen. Es kann demselben Studirenden auch ein 2tes, 3tes und 4tes Mal zuertheilt werden.

§ 10.

Die Bewerbungen der Studirenden sind schriftlich, unter Anlegung des Anmeldungs-Buches und der Zeugnisse, namentlich des Zeugnisses 1, der Reife 2, der Bedürftigkeit 3, der wissenschaftlichen Tüchtigkeit, bei

dem Vorsitzenden des Curatoriums bis zum 31. December und 30. Juni beziehentlich einzureichen.

§ 11.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht in der von dem Vorsitzenden des Curatoriums in der ersten Hälfte des Januar und des Juli jährlich anzuberaumenden Sitzung, in welcher die Mitglieder über die Bewerber durch Stimmenmehrheit entscheiden.

§ 12.

Wird das Stipendium aus Mangel an einem geeigneten Bewerber in einem Semester nicht verliehen, so soll dasselbe auf das nächste Semester übertragen und nach Ermessen des Curatoriums sein Betrag entweder zur Erhöhung des fälligen Stipendiums verwendet oder als ein besonderes, zweites verliehen werden. Ist aber auch in diesem Semester ein geeigneter Bewerber nicht vorhanden, so soll der Betrag des Stipendiums zum Capital geschlagen werden.

§ 13.

Über eine jede erfolgte Verleihung berichtet der Vorsitzende an den Senat und trägt auf Zahlungsanweisung des verliehenen Stipendiums an. Der Senat prüft, ob die Verleihung den Statuten und den Universitäts-gesetzen gemäß ist; wenn sie denselben nicht entspricht, kann er von dem Curatorium Bericht erfordern und nöthigen Falls die Verleihung verwerfen und eine andere anordnen.

Der Senat weist die Quästur zur Zahlung an und veranlaßt den Vorsitzenden des Curatoriums den Stipendiaten zur Erhebung zu ermächtigen.

§ 14.

Die Erhebung geschieht gegen eine von dem Vorsitzenden unterzeichnete Quittung.

Für ihre Bemühung soll der Quästur vom Zinsenüberschufs bis 5 Procent des Jahresbetrages gewährt werden.

§ 15.

Alle Verhandlungen über die Stiftung, namentlich die Sitzungs-Protocolle werden in ein besonderes Buch und die Namen der Stipendiaten in das dazu gehörige Register eingetragen.

Ihre Exzellenz verzeihe ich nicht, in
 Gemüthsart das Reglement vom 27. Januar
 1827 über die Verwaltung der Bendenmann'schen
 Stiftung § 7. hinsichtlich der Einweisung
 zu bringen, dass in der ersten Sesssion
 des künftigen Monats von dem Rector und
 jedem der Herren Decane ein künftiges
 Verordn., unter welcher Angabe jener Ver-
 hältnisse, zur Ausführung zu setzen, dass
 das Reglement nicht bestimmten Unter-
 scheidungen in Vorfluss gebracht werden
 soll.

Der Rector der Universität.

Decano spectabili
 cultatis

www.books2ebooks.eu